

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 3 7 7 / 2 0 2 3 / B V**

Datum:  
23.10.2023

Federführung:  
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Antrag des Fördervereins Collegium Academicum  
Heidelberg e.V. auf Anerkennung als Träger der  
außerschulischen Jugendbildung**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	14.11.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des Fördervereins Collegium Academicum Heidelberg e.V. als Träger der außerschulischen Jugendbildung.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• keine	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Der Förderverein Collegium Academicum Heidelberg e.V. hat mit Schreiben vom 28.03.2023 beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden- Württemberg die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung beantragt. Der KVJS hat die Unterlagen zuständigkeitshalber an das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg weitergeleitet.

Nach Prüfung des Antrags ist die Verwaltung zu der Auffassung gelangt, dass der Träger alle Voraussetzungen erfüllt, die für eine Anerkennung nötig sind. Mit dieser Anerkennung ist automatisch auch eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verbunden.

## **Begründung:**

Der Förderverein Collegium Academicum Heidelberg e.V. hat mit Schreiben vom 28.03.2023 beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden- Württemberg die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung beantragt. Der KVJS hat die Unterlagen am 13.06.2023 zuständigkeitshalber an das Kinder- und Jugendamt Heidelberg weitergeleitet. Der Verein mit Sitz in der Plöck 93 in Heidelberg ist vom Finanzamt als Körperschaft zur Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe als gemeinnützig anerkannt.

Für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung muss geprüft werden, ob die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz, JBG) erfüllt werden.

### **1. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen**

#### **1.1. Zuständigkeit:**

Für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung ist nach § 17 JBG das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk der Träger im Wesentlichen tätig ist. Über die Anerkennung muss daher vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Heidelberg entschieden werden.

#### **1.2. Voraussetzungen der Anerkennung**

Träger der außerschulischen Jugendbildung werden nach § 4 JBG dann anerkannt- und vom Land Baden- Württemberg im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung grundsätzlich gefördert -, wenn sie

- a. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Baden- Württemberg haben und sich überwiegend an baden- württembergische Teilnehmer\*innen wenden;
- b. im Rahmen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten;
- c. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen;
- d. den Nachweis erbringen, dass ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind;
- e. im Rahmen der Zielsetzung und der Satzung jedermann die Teilnahme ermöglichen;

- f. über fachlich geeignete Mitarbeiter\*innen verfügen;
- g. sich verpflichten, den Bewilligungsbehörden Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offen zu legen;
- h. die Gewähr dafür bieten, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

### 1.3. Prüfung der Voraussetzungen

- a. Der Antragsteller hat seinen Sitz in Heidelberg und wendet sich mit seinen Angeboten im Bereich der außerschulischen Jugendbildung überwiegend an Jugendliche und junge Erwachsene aus Baden-Württemberg.
- b. Aus der Satzung des Vereins wird deutlich, dass die Inhalte der Arbeit sich im Rahmen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung bewegen und eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit geleistet wird.
- c. Die Gemeinnützigkeit ist durch eine entsprechende Anerkennung der Finanzbehörden nachgewiesen.
- d. Der Förderverein Collegium Academicum ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit 1947 für die Förderung der außeruniversitären kritischen Bildung engagiert. Ziel des Vereins ist es, jungen Menschen, insbesondere Studierenden und Auszubildenden Freiräume für kritische Bildung zu geben und ihnen eine Teilhabe an demokratischen Prozessen zu ermöglichen. Neben den Aktivitäten rund um die Etablierung eines selbstverwalteten Wohnheims für junge Menschen organisiert der Verein weitere Projekte und Programme für die Zielgruppe junger Menschen zwischen 18 und 27 Jahren. In den vergangenen Jahren und aktuell sind dies die Organisation von Sommerschools bzw. partizipativen Baustellen, bei denen junge Menschen sowohl handwerkliche Fähigkeiten erlernen als auch Workshops zu Themen der sozial-ökologischen Transformation besuchen. Der Verein ist außerdem Verbundpartner im Projekt „SuPraStadt II – Lebensqualität, Teilhabe und Ressourcenschonung durch soziale Diffusion von Suffizienzpraktiken in Stadtquartiere.“ Im Rahmen dieses Projekts werden u.a. eine offene Holzwerkstatt und ein Permakulturgemeinschaftsgarten betrieben. Mit beiden Angeboten zusammen werden jährlich ca. 100 junge Menschen erreicht. Ab dem Januar 2024 plant der Verein die Einführung eines Orientierungsjahres für ca. 50 Teilnehmende, in dem diese im Zeitraum zwischen Schulabschluss und Aufnahme einer Ausbildung/Studium sich sowohl mit Studiengängen und Berufsausbildungen auseinandersetzen als auch soziale und fachliche Fähigkeiten erwerben, um in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen. Sowohl die Inhalte als auch der Umfang der vorgestellten Maßnahmen sprechen dafür, dass die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind.
- e. Im Rahmen der Zielsetzung des Vereins stehen die Angebote grundsätzlich allen Interessierten offen.
- f. Der Verein beschäftigt aktuell drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Teilzeit, unter anderem mit sozialpädagogischer und bildungswissenschaftlicher Ausbildung. Die zahlreichen Projekte werden darüber hinaus durch ein vielfältig aufgestelltes eh-

renamtliches Engagement getragen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Förderverein Collegium Academicum Heidelberg e.V. die formalen Kriterien des Jugendbildungsgesetzes für eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung erfüllt und auch inhaltlich kontinuierlich wichtige Beiträge zur außerschulischen Jugendbildung leistet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Förderverein Collegium Academicum Heidelberg e.V. als Träger der außerschulischen Jugendbildung anzuerkennen. Mit der Anerkennung ist automatisch auch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verbunden.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

### **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg**

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind nicht betroffen.

gezeichnet  
Stefanie Jansen